

MC Windsbach e.V. im KS

Technische Bestimmungen für die Division 2

Autocross-Spezialfahrzeuge

(Stand: 13.07.2018 – Alle Änderungen sind gelb hinterlegt.)

1. Allgemeines

Das Reglement tritt am 01.01.2016 in Kraft. Hinsichtlich der Einhaltung nachstehender Bestimmungen ist der Teilnehmer/Bewerber nachweispflichtig.

1.1 Definitionen

Freigestellt: Das Teil darf in jeder Hinsicht bearbeitet und verändert werden, wobei es auch gegen ein anderes Teil ersetzt werden darf. Vollkommene Freiheit besteht auch hinsichtlich Material, Form und Anzahl. d.h., das Teil darf auch vollkommen weggelassen werden.

2. Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen sind ausschließlich einsitzige, speziell für Autocross gebaute Fahrzeuge mit 2- oder 4-Rad-Antrieb. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheint oder dem Ansehen des Motorsports schadet, kann von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

3. Klasseneinteilung

Spezialfahrzeuge Division 2	Startnummern
Klasse 7 - 2 WD	600 - 699
Klasse 8 - 4 WD	700 – 799

Bei weniger als 3 Fahrzeugen in einer Klasse erfolgt Zusammenlegung mit der nächst- oder übernächst höheren Klasse.

4. Motor

Der Motor ist freigestellt.

Die Drosselklappenbetätigung muss mit mindestens einer zusätzlichen Feder ausgerüstet sein, die im Falle eines Defektes der Betätigung ein Schließen der Drosselklappen bewirkt.

4.1 Motorschutz

Für ein Fahrzeug mit Heckmotor ist ein Schutzbügel vorgeschrieben, dessen hinterer Teil den Motor einschließlich Abgasanlage und dessen Auslass überdeckt. Der Schutzbügel darf keinen Rammschutz darstellen.

5. Getriebe und Kupplung

Ein funktionstüchtiger Rückwärtsgang im Getriebe ist vorgeschrieben.

Bei Verwendung von Motorradmotoren muss, gegebenenfalls auch über eine andere technische Möglichkeit, durch eigene Energiequelle des Fahrzeugs ein Rückwärtsfahren gewährleistet sein.

Darüber hinaus sind das Getriebe und der sonstige Antriebsstrang freigestellt.

6. Abgasanlage / Geräuschbegrenzung

Ein bauartgeprüfter Katalysator, der mindestens der jeweiligen Hubraumklasse entspricht, ist vorgeschrieben.

Der Geräuschgrenzwert von max. 98 + 2 dB(A) + 3% muss eingehalten werden.

7. Radaufhängung

Abgefederte Achsen sind vorgeschrieben. Die feste Anbringung von Achsen direkt am Fahrgestell ist nicht erlaubt. Das Fahrzeug muss zwei Achsen haben.

8. Bremsanlage

Eine gleichzeitig auf die Vorder- und Hinterräder wirkende Zweikreisbremsanlage, betätigt durch dasselbe Pedal und eine funktionstüchtige Feststellbremse, welche auf beide Räder einer Achse wirkt, ist vorgeschrieben.

Darüber hinaus ist die Bremsanlage einschließlich Einrichtungen zur Bremskühlung freigestellt.

9. Lenkung

Die Teile der Lenkung sind freigestellt, jedoch ist eine 4-Rad-Lenkung nicht erlaubt.

Das Lenkrad muss einen geschlossenen Lenkradkranz haben.

Die Lenksäule muss ein Serienteil eines anerkannten Fahrzeugherstellers sein und muss bei unfallartigen Stößen durch bauliche Maßnahmen (z.B. Teleskop, Gelenke, Verformungselement) axial um mindestens 100 mm nachgeben können.

Der Nachweis über die Verwendung eines zulässigen Teiles ist vom Bewerber zu erbringen.

10. Räder (Radschüssel plus Felge) und Reifen

Der Reifen inklusive Felgenhorn muss, senkrecht gemessen, oberhalb der Radmitte vom jeweiligen Kotflügel überdeckt sein, wenn die Räder geradeaus gerichtet sind.

Das Ersatzrad, Radkappen und Auswuchtgewichte müssen entfernt werden. Noträder und nachträgliche Schweißungen an den Rädern sind nicht erlaubt. Darüber hinaus sind die Räder freigestellt.

Stollenreifen sind verboten! Die Entscheidung liegt bei den Technischen Kommissaren.

Die Profiltiefe darf max. 20mm und muss beim Start mindestens 2 mm betragen. Ein Protest gegen die Profiltiefe ist nicht zulässig.

Das Reifenprofil darf nachgeschnitten werden. Darüber hinaus sind die Reifen freigestellt.

Traktionshilfsmittel, wie z.B. Spikes, Ketten und Hilfsglieder sind verboten.

11. Karosserie und Fahrgestell

Dieser Bereich muss in allen Teilen einwandfrei gefertigt sein und darf keinen provisorischen Charakter haben. Es dürfen weder scharfe Winkel noch scharfkantige oder spitze Teile vorhanden sein. Die Winkel und Ecken müssen mit einem Radius von mindestens 15 mm abgerundet sein. Vorne und an den Seiten muss sich eine Karosserie aus festem, undurchsichtigem Material zum Schutz gegen Steinschlag befinden. Vorne muss diese Karosserie mindestens bis zur Höhe der Lenkradmitte reichen und mindestens 42 cm hoch sein, gemessen von der Ebene der Fahrersitzbefestigung. Die seitliche Karosserie muss mindestens 42 cm hoch sein, gemessen von der Ebene der Fahrersitzbefestigung.

Zum Schutz vor Steinschlag muss der Fahrgastraum einen geschlossenen Boden aus Metallblech haben.

Alle mechanischen Teile, die für den Antrieb notwendig sind (Motor, Antriebsstrang), müssen von der Karosserie oder den Kotflügeln überdeckt sein. Von oben gesehen müssen alle Teile des Motors, mit Ausnahme der Ansaug- und Abgasanlage, von einer stabilen, festen und undurchsichtigen Karosserie abgedeckt sein; die Seiten des Motors dürfen unbedeckt bleiben. Für das Fahrgestell sind Stahlrohre mit den Mindestabmessungen von 30 mm x 2 mm (Außendurchmesser und Wandstärke) oder 30 mm x 30 mm (Vierkantrrohr) vorgeschrieben. Als Material ist für so genannte Eigenbaukonstruktionen nahtlos kaltgezogener, unlegierter Kohlenstoffstahl mit maximal 0,30% Kohlenstoffgehalt und einer Zugfestigkeit von mindestens 350 N/mm² vorgeschrieben.

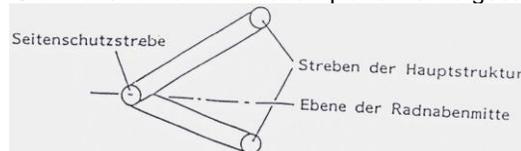
11.1 Kotflügel

Die Kotflügel müssen fest angebracht sein. Sie müssen die Räder in wirksamer Weise über mindestens ein Drittel ihres Umfangs sowie über die ganze Reifenbreite überdecken und mindestens bis 5 cm unterhalb der Radmittellachse der Vorder- und Hinterräder hinabreichen. Falls die Kotflügel einen Teil der Karosserie darstellen bzw. ganz oder teilweise von Karosserieteilen abgedeckt werden, muss sichergestellt sein, dass die Kotflügel gemeinsam mit der Karosserie oder die Karosserie alleine obigen Schutzbedingungen entsprechen. Die Kotflügel dürfen weder Perforationen noch scharfe Winkel aufweisen. Wenn sie verstärkt werden müssen, darf hierzu nur Rundeisen mit einem Durchmesser von maximal 10 mm oder ein Rohr mit einem Durchmesser von maximal 20 mm verwendet werden.

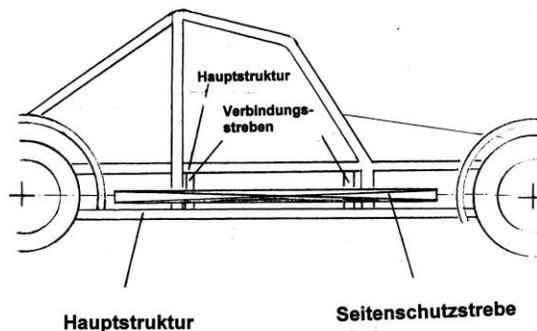
Keinesfalls darf die Kotflügelverstärkung eine getarnte Rammvorrichtung darstellen.

11.2 Seitlicher Schutz

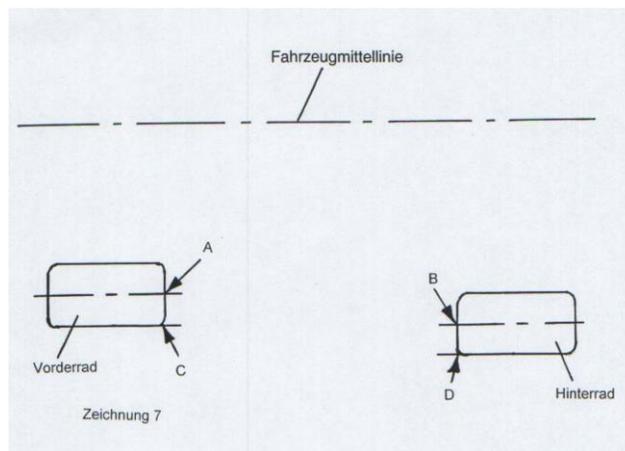
Ein seitlicher Schutz, bestehend aus einer Stahlkonstruktion und Abdeckplatten ist vorgeschrieben.



Die Stahlkonstruktion muss aus kaltgezogenen Rohren bestehen, welche aus Kohlenstoffstahl gefertigt sind und eine Zugfestigkeit von mindestens 350 N/mm² aufweisen. Die vorgeschriebenen Mindestabmessungen betragen 20 mm für den Durchmesser und 2 mm für die Wandstärke. Die Konstruktion muss an den Enden auf beiden Seiten auf der Ebene der Radnabenmitte (+/-10 cm) mit der Hauptstruktur verbunden sein und mindestens eine Länge von 60 % des Radstandes aufweisen. Außerdem sind an zwei weiteren Positionen, schräg angeordnete Verbindungsstreben vorgeschrieben. Die Verbindungsstreben müssen im Bereich des Hauptbügels bzw. des vorderen Bügels angebracht sein.



Die Abdeckplatten müssen aus Metallblech mit einer Mindeststärke von 0,7 mm oder aus festem Kunststoff mit einer Mindeststärke von 3 mm bestehen. Die Konstruktionen müssen, von oben gesehen, auf jeder Seite außen mindestens bis zu einer gedachten Linie zwischen der Mittellinie der Vorder- und Hinterradreifenlauffläche (Strecke A-B) aber nicht weiter als eine gedachte Linie zwischen der äußersten Fläche der Vorder- und Hinterräder (Strecke C-D), wenn sie geradeaus gerichtet sind, reichen. Dieser Raum muss deshalb abgedeckt sein um zu verhindern, dass sich ein Rad darin einhängt. Alternativ zu vorstehender Regelung kann auch ein Seitenschutz mit Abdeckungen aus Verbundwerkstoffplatten verwendet werden.



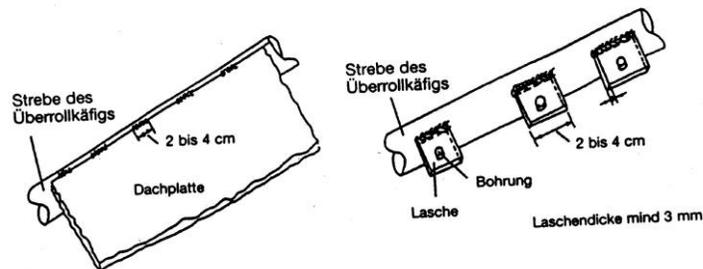
12. Fahrgastraum und Sitz

Die Breite des Fahrgastraumes muss in einem Bereich von 50 cm vom hintersten Punkt des Sitzes in einer horizontalen Ebene nach vorne gemessen, mindestens 60 cm betragen. Kein Teil des Fahrgastraumes oder ein darin befindliches Teil darf scharfkantig oder spitz sein. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass Vorsprünge, die eine Verletzungsgefahr für den Fahrer darstellen könnten, vermieden werden.

Der Fahrersitz muss aus einem Stück bestehen, die Rückenlehne muss mindestens bis in die Höhe der Ohren des Fahrers reichen, wenn dieser sich angeschnallt in normaler Sitzposition befindet.

Der Fahrersitz muss sicher befestigt sein. Ein gepolstertes Teil, welches den Zweck einer Kopfstütze erfüllt, muss hinter dem Helm vorhanden sein. Diese Kopfstütze muss auch verhindern, dass der Helm zwischen Sitz und Rohrkonstruktion im Falle eines Aufpralls eingeklemmt werden kann.

Eine gegen Steinschlag schützende Dachplatte aus Metall mit einer Mindestdicke von 2 mm ist vorgeschrieben. Sie muss mit dem Überrollkäfig verschweißt oder an angeschweißten Laschen mit Schrauben (mindestens M6) und selbstsichernden Muttern verschraubt sein.



Antriebswellengelenke, die sich unterhalb des Fahrgastraumbodens befinden, müssen über eine Länge von mindestens 25 cm durch ein Band aus Stahl mit einer Mindestdicke von 3 mm geschützt und sicher am Fahrgestell befestigt sein, damit ein Eindringen der Welle in den Fahrgastraum oder ein Berühren des Bodens im Falle eines Gelenkschadens verhindert werden kann. Es darf sich kein mechanisches Teil des Antriebssystems und der Radaufhängung im Fahrgastraum befinden.

Für die beiden Seitenöffnungen am Fahrgastraum ist ein Schutz wie nachfolgend erläutert vorgeschrieben:

Diese Öffnungen müssen komplett geschlossen sein um zu verhindern, dass die Hände oder Arme hindurchgeführt werden. Dies muss ausgeführt werden:

- entweder

durch Anbringung eines Netzes mit einer Maschenweite von maximal 60 mm x 60 mm und hergestellt mit Gewebe, welches einen Durchmesser von mindestens 3 mm haben muss, wobei dieses Netz oben dauerhaft befestigt sein muss und von außen oder innen am unteren Teil schnell gelöst werden kann,

- oder

durch ein Drahtgitter mit einer Maschenweite von maximal 60 mm x 60 mm, wobei der Drahtdurchmesser mindestens 2 mm betragen muss,

- oder

durch ein Drahtgitter mit einer Maschenweite von mindestens 10 mm x 10 mm und höchstens 25 mm x 25 mm, wobei der Drahtdurchmesser mindestens 1 mm betragen muss,

(Vorgenannte Gitter sind durch zwei Scharniere oben zu befestigen und müssen am unteren Ende eine außen liegende Schnelllösevorrichtung aufweisen, die auch vom Inneren des Fahrzeugs aus zugänglich sein muss - zu diesem Zwecke kann eine Öffnung vorgesehen werden - so dass das Gitter waagrecht aufgestellt werden kann);

- oder

durch Seitenscheiben, die aus klarem Polycarbonat mit einer Mindeststärke von 3 mm gefertigt sind.

12.1 Frontgitter

Es ist ein Frontgitter aus Metall vorgeschrieben, das die gesamte vordere Fahrgastraumöffnung abdeckt. Die Maschenweite muss zwischen 10 mm x 10 mm und 25 mm x 25 mm groß sein und der Draht, aus dem die Maschen bestehen, muss mindestens 1 mm dick sein.

13. Beleuchtungsanlage

Jedes Fahrzeug muss mit einer roten Nebelschlussleuchte gemäß ECE-Norm ausgerüstet sein, welche je eine Mindestleuchtfläche von 60 cm² und mindestens 21 Watt starke Glühlampen haben müssen. Alternativ zu vorgenannten Leuchten sind auch klar erkennbare rote Leuchten des Typs LED erlaubt. Diese müssen mit mindestens 60 Dioden auf einer Fläche von mindestens 50 cm² bestückt sein.

Diese Leuchte muss als Bremsleuchte funktionieren.

Eine weitere Warnleuchte muss als Staublicht verbaut sein. Diese Schlussleuchte muss bei eingeschalteter Zündung permanent leuchten.

Bremsleuchten und Warnleuchte müssen mindestens 100 cm und maximal 150 cm über Grund angebracht sein.

Die Warnleuchte und Bremsleuchten sind so anzubringen, dass sie von nachfolgenden Fahrern in normaler Sitzposition gesehen werden können.

14. Batterie

Eine Batterie muss eingebaut sein, um den Motor zu jeder Zeit der Veranstaltung starten zu können.

Marke und Einbauort der Batterie sind freigestellt.

Der Pluspol der Batterie muss abgedeckt sein.

Die Batterie muss mit 2 senkrecht stehenden Gewindestangen (mindestens 6 mm) und einem quer darüber liegenden Metallbügel (mindestens 4 mm oder mindestens 2 mm bei Verwendung von Profilmaterial) sicher befestigt sein. Eine zweite, unabhängig davon wirkende Sicherung am Batteriefuß wird empfohlen.

Falls die Batterie im Fahrgastraum angebracht wird, muss sie mit einem nach allen Seiten geschlossenen, auslaufsicheren Behälter aus Metall oder Kunststoff mit eigener Befestigung abgedeckt sein. In diesem Fall muss der Behälter eine Lüftungsöffnung mit einem Durchmesser von 8 mm und mit Austritt nach außerhalb des Fahrgastraumes haben. Die Verwendung von äußeren Energiequellen, um den Motor in der Startaufstellung oder während des Rennens zu starten, ist verboten.

15. Unterschutz

Unter dem kompletten Fahrzeug sind Unterschutzvorrichtungen empfohlen, welche nicht über die Kontur der Karosserie hinausragen dürfen. Ein Ölwannenschutz, bestehend aus mind. 2mm Blech oder 3mm Alu, ist vorgeschrieben. Dieser muss die Ölwanne vollständig abdecken und mit der Karosserie fest verschraubt oder verschweißt sein.

16. Leitungen

Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen müssen gegen Zerstörung (Steinschlag, Korrosion, Bruch mechanischer Teile usw.), und die Kraftstoffleitungen auch innerhalb des Fahrgastraumes gegen Brandgefahr geschützt sein. Innerhalb des Fahrgastraumes dürfen mit Ausnahme der Bremsleitungen die Leitungen keine Verbindungen aufweisen. Im Tunnel des Antriebsstranges dürfen keine Leitungen angebracht werden.

17. Kraftstoff-, Öl- und Kühlwasserbehälter

Die Behälter müssen durch eine Trennwand vom Fahrgastraum isoliert sein, damit im Falle eines Behälterdefektes keine Flüssigkeit in den Fahrgastraum gelangen kann. Dieses betrifft ebenso ausgelaufene oder verschüttete Flüssigkeiten. Der Kraftstoffbehälter muss in gleicher Weise auch gegenüber dem Motor und der Abgasanlage abgeschottet werden. Falls der Kraftstoffbehälter nicht durch eine feuerfeste und flüssigkeitsdichte Trennwand gegenüber dem Motor und der Abgasanlage abgeschottet ist, muss sein Abstand vom Zylinderkopf und von der Abgasanlage mindestens 40 cm betragen.

Zulässig ist ein Sicherheits-Kraftstoffbehälter vom Typ FT3-1999, FT3.5 oder FT5. Die Größe eines solchen Tanks darf max. 26 Liter betragen. Auch andere Tanks (ggf. Eigenbautank) mit max. 26 Litern Volumen sind zulässig. Bei allen Behältern müssen die Einfüllstutzen und die Verschlusskappen flüssigkeitsdicht sein. Die Verschlusskappen dürfen nicht über die Karosserie hinausragen.

18. Kraftstoff

Es darf ausschließlich handelsüblicher, unverbleiter Otto-Kraftstoff oder Diesel verwendet werden, wie er an einer regulären Tankstelle erhältlich ist, ohne jegliche Zusätze, außer wenn es sich dabei um ein gegenwärtig käufliches Schmiermittel handelt. Auch Biodiesel gemäß der Norm DIN EN 14214 ist zulässig. Darüber hinaus darf außer Umgebungsluft nichts beigemischt werden. Damit ggf. eine Kraftstoffuntersuchung durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass zu jeder Zeit der Veranstaltung, d.h. auch nach Ende der Trainings- und Rennläufe, eine Restmenge von mindestens 3 Liter Kraftstoff im Kraftstoffbehälter vorhanden sein muss. Ein Protest gegen die Kraftstoffrestmenge ist nicht zulässig.

19. Rückspiegel

Es muss mindestens ein funktionsfähiger Rückspiegel vorhanden sein. In der Spiegelfläche muss ein Quadrat mit einer Kantenlänge von 6 cm x 6 cm Platz finden.

20. Schmutzfänger

Hinter jedem Rad ist ein Schmutzfänger aus elastischem Material und einer Mindestdicke von 3 mm vorgeschrieben. Im Fall der Anbringung sollten bei normaler Fahrzeugstellung die Schmutzfänger einen max. Abstand von 10 cm zum Untergrund haben. Sie dürfen gegen Umschlagen gesichert werden. Jeder Schmutzfänger sollte mindestens die Radbreite abdecken; sie dürfen jedoch max. 5 cm breiter als die Radbreite sein. Die Schmutzfänger hinter den Hinterrädern sollten soweit wie möglich nach hinten an der Karosserie angebracht werden.

21. Startnummern und Werbung

Startnummern müssen auf beiden Fahrzeugseiten und eine dritte auf dem Dach oder der Motorhaube angebracht werden.

Die Ziffern der Startnummern müssen schwarz auf einem weißen Hintergrund sein. Bei Fahrzeugen mit heller Lackierung ist ein schwarzer Strich von 5 cm Breite ganz um den weißen rechteckigen Hintergrund herum aufzubringen. Die Startnummern müssen zu

jeder Zeit der Veranstaltung an den vorgeschriebenen Stellen in den vorgeschriebenen Größen vom Teilnehmer am Fahrzeug angebracht sein. Der Teilnehmer ist weiterhin verpflichtet, eine genügende Anzahl der vom Veranstalter zugestellten Startnummer als Reserve bereitzuhalten.

Die Mindesthöhe der Ziffern muss 20 cm betragen bei einer Strichbreite von mindestens 4 cm. Der Hintergrund muss einfarbig und kontrastreich zur Wagenfarbe sein und an allen Stellen mindestens 5 cm über dem Umriss der Startnummern überstehen.

Werbung für Tabak-Produkte ist nicht erlaubt. Diese Einschränkung hat sich die Tabak-Industrie in der Bundesrepublik Deutschland selbst auferlegt.

22. Sicherheitsausrüstung

22.1 Abschleppöse

Jedes Fahrzeug muss vorn und hinten mit je einer stabilen Abschleppöse ausgerüstet sein (empfohlen sind vorne und hinten je zwei Abschleppösen). Diese dürfen von oben gesehen nicht über den Umriss der Karosserie hinausragen. Sie müssen leuchtend gelb, rot oder orange und für die Hilfsmannschaft leicht erkennbar angebracht sein.

22.2 Stromkreisunterbrecher

Ein Stromkreisunterbrecher ist vorgeschrieben. Er muss alle elektrischen Stromkreise wie z.B. Kraftstoffpumpe, Batterie, Lichtmaschine, Zündung usw. unterbrechen. Er muss eine funkensichere Ausführung haben und von innen und außen bedienbar sein. Der äußere Auslöser muss vor dem Frontgitter angebracht sein. Er ist durch einen roten Blitz in einem blauen Dreieck mit weißem Rand und mindestens 12 cm Kantenlänge zu kennzeichnen.

22.3 Sicherheitsgurt

Es ist ein starrer Hosenträgersicherheitsgurt vorgeschrieben.

22.4 Überrollkäfig

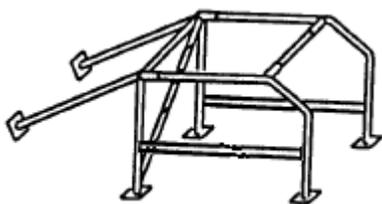
Grundsätzlich ist ein Überrollkäfig mit mindestens einer Diagonalstrebe und einer Flankenschutzstrebe an beiden Seiten (Zeichnung 1 und 2) vorgeschrieben, jedoch ist auch für den Hauptbügel die Rohrdimension von mindestens $\varnothing 40 \text{ mm} \times 2 \text{ mm}$ oder $\varnothing 38 \text{ mm} \times 2,5 \text{ mm}$ ausreichend.

An Überrollkäfigen, welche nach den so genannten **Eigenbauvorschriften** gebaut sind, sind an beiden Seiten mindestens zwei Flankenschutzstreben gemäß den Zeichnungen 3, 4 oder 5 vorgeschrieben. Bei gekreuzten Flankenschutzstreben nach Zeichnung 4 müssen mindestens zwei gegenüberliegende Knotenbleche gemäß Zeichnung 6 vorhanden sein.

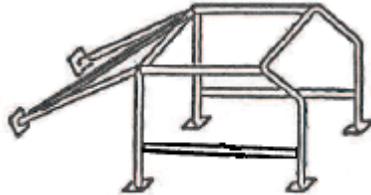
Der Käfig ist stabil zu befestigen. Die Verstärkungsplatten, aus Stahl, zwischen Käfigfuß und Karosserie müssen eine Fläche von mindestens 120 cm^2 und eine Dicke von mindestens 3 mm haben. Der Flankenschutz ist auf der Fahrerseite 20 bzw. 30 cm über dem Schweller anzuschweißen. Andere Konstruktionen, Stähle oder Rohrdimensionen sind nur dann erlaubt, wenn ein Zertifikat eines ASN (z.B. DMSB) vorgelegt wird.

Eine Sitzabstützung aus Stahl, die fest im Fahrzeug befestigt ist, ist weiterhin vorgeschrieben, falls kein FIA-homologierter Sitz gemäß FIA Norm 8855-1999 verbaut ist (Zeichnung 7).

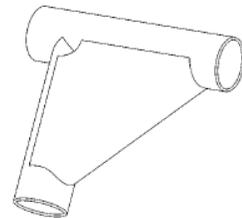
Zeichnung 1



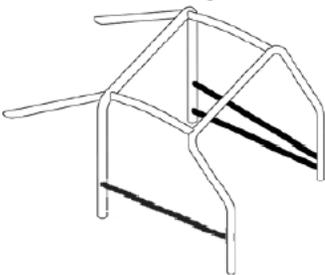
Zeichnung 2



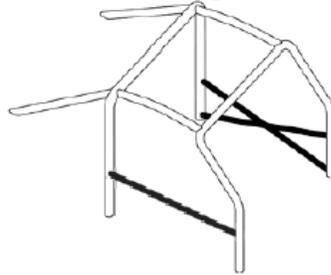
Zeichnung 6



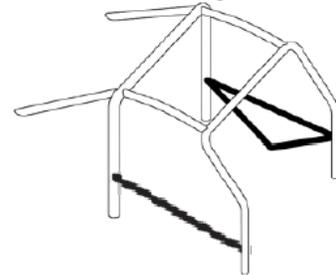
Zeichnung 3



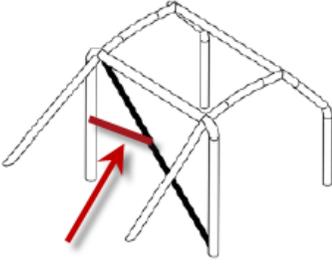
Zeichnung 4



Zeichnung 5



Zeichnung 7



An der Fahrertür sind nach außen gebogene Flankenschutzstreben unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- max. Höhe: Türausschnittsöffnung
- Bohrungen im Hauptbügel oder im vorderen Bügel sind nicht erlaubt,
- die hierzu notwendigen lokalen Ausschnitte in der Fahrertür sind zugelassen, jedoch muss die Außenkontur der Tür beibehalten werden.

22.5 Feuerschutzwand

Eine flüssigkeitsdichte Feuerschutzwand aus Metall muss an den zwei hinteren senkrechten Streben des Überrollkäfigs angebracht werden. Sie muss über die gesamte Breite des Überrollkäfigs reichen und die Oberkante muss mindestens 50 cm über dem Fahrzeugboden liegen.

23. Sicherheitsbestimmungen für den Fahrer

Jeder Fahrer muss:

- a) einen Schutzhelm tragen
- b) mit langer Arm- und Beinbekleidung tragen
- c) Handschuhe und festes Schuhwerk das nicht unterbrochen sein darf tragen
- d) ein Visier oder eine Schutzbrille zum Schutz der Augen tragen
- e) durch den Sicherheitsgurt festgurtet sein
- f) eine Halskrause / Nackenstütze tragen

24. Umweltschutz

Eine Ölauffangwanne muss unter jedem stehenden Fahrzeug vorhanden sein. (mindestens 500 X 500 X 50mm)

28. Transponder

Der Transponder muss mit der offiziellen AMB Transponder Halterung, möglichst senkrecht, mit dem Clip nach oben, montiert werden! Jeder Fahrer haftet für die ordentliche Rückgabe und ist für die ordentliche, funktionsfähige Montage des Transponders selbst verantwortlich. Jeder Fahrer haftet bei Verlust und Beschädigung mit 500€.

Bei der Ausgabe des Transponders muss als Kautionschein oder Personalausweis hinterlegt werden. Nach Beendigung der Rennläufe muss der Transponder gereinigt am bekannt gegebenen Zeitpunkt zurückgegeben werden.

Bei verspäteter Rückgabe werden die Unkosten verrechnet.

Montage Auto: In der Nähe der B-Säule oder innen an der hinteren Seitenscheibe.